



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Leiterinnen und Leiter der
öffentlichen
Förderschulen, Schulen für Kranke,
Hauptschulen,
Realschulen,
Verbundschulen,
Gymnasien,
Weiterbildungskollegs,
Berufskollegs,
Gesamtschulen,
Gemeinschaftsschulen,
Sekundarschulen,
Primusschule,
des Bezirks

nachrichtlich
Schulämter
für die Kreise und
kreisfreien Städte
des Bezirks

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
des Bezirks

**Neuregelung der Krankmeldung von Lehrkräften,
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern**
Gesundheitsstatistik per PC - GPC -
Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiter und
Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO) - BASS 21-02 Nr. 4 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom
26.11.2015 wurde das IT-Programm "Gesundheitsstatistik per PC"
(GPC) zur Erhebung der Krankenstatistik bei den Schulen eingeführt.
Ab dem 1.1.2016 beginnt für jede Schule damit die verpflichtende
Erfassung der Krankentage zur Einbindung in den landesweiten
Krankenstandsbericht.

18. Dezember 2015
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
47.1

Auskunft erteilt:
ROAR'in Lammers

Durchwahl:
411-4119
Telefax: 411-84119
Raum: N 0096
E-Mail:
gudrun.lammers
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ0000094452



Das GPC-Programm verfügt neben der Ermittlung der Daten für die Krankenstatistik über eine Funktion zur Meldung krankheitsbedingter Abwesenheiten an die Schulaufsicht gemäß § 15 ADO. Es ermittelt nach entsprechender Eingabe die relevanten Meldezeiten für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), für die Entgeltfortzahlung bei tarifbeschäftigten Lehrkräften sowie für die Gesundheitsmeldung und generiert entsprechende Formschriften an die Schulaufsicht.

Aus diesem Grund bitte ich ab dem 1.1.2016 auch die Krankmeldungen der Lehrkräfte über das GPC- Programm vorzunehmen.

Dies macht eine ansonsten notwendige weitere Eingabe entbehrlich und ein einheitliches Fehlzeitenmeldesystem wird erreicht. Die Führung und Vorlage des Excel-Blattes (vgl. Verfügung vom 23.8.2012) ist nicht mehr notwendig.

Weiterhin gilt:

- **Grundsatz:**

Die Krank - und Gesundheitsmeldungen (einschließlich der Atteste) bleiben für eine Aufbewahrungszeit von 5 Jahren in der Schule und sind nach Ablauf der Frist zu vernichten.

- **Ausnahmen:**

1. Krankmeldungen von Lehrkräften, die innerhalb von 12 Monaten länger als **6 Wochen** ununterbrochen oder insgesamt 30 Tage dienst- bzw. arbeitsunfähig waren, müssen umgehend unter Verwendung des Formschriftens aus dem GPC-Programms mit dem Attest dem Dezernat 47 der Bezirksregierung vorgelegt werden.

Dies gilt bereits dann, wenn absehbar die genannten Fehlzeiten erreicht werden.

Die Meldung benötigen wir für die Überprüfung der Entgeltfortzahlung bei Tarifbeschäftigten und für die Durchführung der BEM-Verfahren.

2. Lehramtsanwärter

Bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern müssen alle Krankmeldungen/ Fehlzeiten umgehend von den Ausbildungsschulen an das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung weitergeleitet werden. Auch dazu soll das angebotene GPC-Formschreiben verwendet werden.



Das Zentrum legt diese innerhalb der unter 1. genannten Fristen der Bezirksregierung, Dezernat 47.2 vor.

Seite 3 von 4

3. Kirchliche Lehrkräfte

Die Krankmeldungen kirchlicher Lehrkräfte müssen unverzüglich an die Bezirksregierung - Dezernat 47.7 - gemeldet werden. Sie sind kein Landespersonal und darum nicht vom GPC-Programm umfasst.

4. Sozialpädagogen / Sozialarbeiter

Im Landesdienst beschäftigte und bei den Schulen eingesetzte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen werden, da sie keine Unterrichtsverpflichtung haben, nicht von GPC erfasst. Daher müssen solche Krankmeldungen ebenfalls gesondert an die Schulaufsicht gemeldet werden.

5. Gesundheitsmeldung

Bei allen Krankmeldungen, die bis zum Beginn der Ferien andauern, ist in jedem Fall nachzuhalten, ob die Arbeitsunfähigkeit in den Ferien weiterhin besteht oder eine Gesundheitsmeldung erfolgt. Diese Informationen sind mit entsprechenden Nachweisen der Bezirksregierung vorzulegen.

Sofern nach fortlaufenden Erkrankungen der Dienst wieder angetreten wird, bedarf es einer umgehend Gesundheitsmeldung an den zuständigen Sachbearbeiter bei der Bezirksregierung. Das GPC-Programm bietet auch hierzu ein entsprechendes Schreiben an.

6. Unfälle

Bei einem **Dienstunfall** ist unabhängig von der Dauer einer Erkrankung eine Dienstunfallanzeige einzureichen. Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter folgendem Pfad:
Bezirksregierung Münster/ Schule, Bildung, Kultur und Sport/ Personalangelegenheiten Schule/ Antragsvordrucke/ Dienstunfälle und Sachschäden.

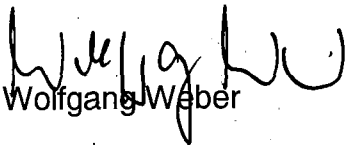
Bei einer durch einen **Privatunfall** bedingten Dienstunfähigkeit, bei der möglicherweise eine Ersatzpflicht Dritter besteht, ist umgehend die Bezirksregierung Münster durch Vorlage einer Unfallschilderung und Angabe des Schädigers zu informieren.



Die bisherigen Rundverfügungen der Bezirksregierung Münster zur Behandlung der Krank- und Fehlzeitmeldung werden hiermit aufgehoben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wolfgang Weber